



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 31.05.2017

Nummer 12

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
55	Bekanntmachung zur LAndtagswahl am 14.05.2017 – Ergebnisse in den Wahlkreisen	84
56	6. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern	85
57	Öffentliche Bekanntmachung Erweiterung und Vertiefung eines Steinbruchbetriebes im Stadtbereich Brilon Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Antrag der Firma Bernhard Mühlenbein GmbH & Co KG, v. d. Geschäftsführer Jörg Mühlenbein auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG; hier: Wesentliche Änderung des Steinbruchs "Brilon-Rösenbeck" durch Erweiterung und Vertiefung der Abgrabungsfläche einschl. Rippenabbau sowie Anpassung der Rekultivierungsmaßnahmen im Stadtgebiet Brilon	86

55 BEKANNTMACHUNG ZUR LANDTAGSWAHL AM 14.05.2017 – ERGEBNISSE IN DEN WAHLKREISEN

Gemäß § 34 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516) und § 57 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 544, ber. S. 94), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in den Sitzungen am 18. und 23. Mai 2017 festgestellten endgültigen Wahlergebnisse der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 bekannt:

Wahlkreis 124 Hochsauerlandkreis I

A	Wahlberechtigte	104.727
B	Wähler	69.042
C	Ungültige <u>Erst</u> stimmen	841
D	Gültige <u>Erst</u> stimmen	68.201

Von den Erststimmen entfielen auf

D1	Hieronymus, Margit	SPD	18.935
D2	Kaiser, Klaus	CDU	33.237
D3	Verspohl, Verena	GRÜNE	3.445
D4	Wiethoff, Hubertus-Johannes	FDP	5.669
D5	Wagner, Daniel	PIRATEN	958
D6	Huff, Siegfried	DIE LINKE	2.064
D12	Schmid, Bernd Reiner	ÖDP	175
D16	Antoni, Jürgen	AfD	3.718

Der Kreiswahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber Klaus Kaiser (CDU) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 124 Hochsauerlandkreis I gewählt ist.

E	Ungültige <u>Zweit</u> stimmen	699
F	Gültige <u>Zweit</u> stimmen	68.343

Von den Zweitstimmen entfielen auf

F1	SPD	18.780
F2	CDU	29.481
F3	GRÜNE	2.869
F4	FDP	8.652
F5	PIRATEN	604
F6	DIE LINKE	2.085
F7	NPD	186
F8	Die PARTEI	317
F9	FREIE WÄHLER	242
F10	BIG	34
F11	FBI/FWG	19
F12	ÖDP	98
F13	Volksabstimmung	66
F14	TIERSCHUTZliste	395
F15	AD-Demokraten NRW	35
F16	AfD	4.012

F17	AUFBRUCH C	20
F18	BGE	20
F19	DBD	24
F20	DKP	6
F21	ZENTRUM	26
F22	DIE RECHTE	17
F23	REP	32
F24	DIE VIOLETTEN	52
F25	JED	35
F26	MLPD	45
F27	PAN	9
F28	Gesundheitsforschung	49
F29	PARTEILOSE WG „BRD“	12
F30	Schöner Leben	34
F31	V-Partei³	87

Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II

A	Wahlberechtigte	98.663
B	Wähler	65.910
C	Ungültige <u>Erst</u> stimmen	1.179
D	Gültige <u>Erst</u> stimmen	64.731

Von den Erststimmen entfielen auf

D1	Newiger, Peter	SPD	15.608
D2	Kerkhoff, Matthias	CDU	36.603
D3	Misselke, Oliver	GRÜNE	1.833
D4	Dr. Köhne, Jobst Heinrich	FDP	5.307
D5	Salewski, Steven Sven	PIRATEN	1.003
D6	Prange, Reinhard	DIE LINKE	2.494
D9	Hudyma, Christa	FREIE WÄHLER	1.456
D12	Engemann, Dirk	ÖDP	427

Der Kreiswahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber Matthias Kerkhoff (CDU) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II gewählt ist.

E	Ungültige <u>Zweit</u> stimmen	727
F	Gültige <u>Zweit</u> stimmen	65.183

Von den Zweitstimmen entfielen auf

F1	SPD	16.243
F2	CDU	30.879
F3	GRÜNE	2.024
F4	FDP	7.525
F5	PIRATEN	437
F6	DIE LINKE	1.919
F7	NPD	216
F8	Die PARTEI	216
F9	FREIE WÄHLER	738
F10	BIG	65
F11	FBI/FWG	13
F12	ÖDP	114
F13	Volksabstimmung	61
F14	TIERSCHUTZliste	351
F15	AD-Demokraten NRW	79
F16	AfD	3.879

F17 AUFBRUCH C	19
F18 BGE	22
F19 DBD	29
F20 DKP	8
F21 ZENTRUM	28
F22 DIE RECHTE	21
F23 REP	47
F24 DIE VIOLETTEN	56
F25 JED	25
F26 MLPD	21
F27 PAN	3
F28 Gesundheitsforschung	49
F29 PARTEILOSE WG „BRD“	18
F30 Schöner Leben	25
F31 V-Partei ³	53

Meschede, 29. Mai 2017

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat als Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2017

gez.
Dr. Schneider

56 6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES SPARKASSENZWECK- VERBANDES ARNSBERG-SUNDERN

Aufgrund der §§ 7, 9 Abs. 2 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S.621) in Verbindung mit § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.05.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung vom 27.10.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2008, beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Gemeinden Stadt Arnsberg und Stadt Sundern bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz- SpkG -) in der zurzeit gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale

Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

- § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.
- § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder und ist Träger der Sparkasse.
- § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufteilung der Sitze in der Verbandsversammlung richtet sich nach zwei Faktoren, nämlich nach dem Anteil der gesamten Einlagen (ohne Einlagen von Kreditinstituten) der den Gebieten der Verbandsmitglieder geografisch zuzuordnenden Einlagen zu den Gesamteinlagen der Sparkasse und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen in den Gebieten der Verbandsmitglieder.
- § 5 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- § 5 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die

wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

9. *Die Satzung wird um § 5 Abs. 4 ergänzt:*

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretungen der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 2 zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied der Versammlung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

10. *§ 7 erhält folgende Fassung:*

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

11. *§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

(1) Die Versammlung beschließt gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) SpkG i. V. m. § 25 SpkG über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei ist unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sparkasse und der Erfüllung des öffentlichen Auftrags gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) SpkG der an den Träger (Sparkassenzweckverband) auszuschüttende Betrag festzulegen. Der dem Sparkassenzweckverband zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis der gesamten Einlagen (ohne Einlagen von Kreditinstituten) der den Gebieten der Verbandsmitglieder geografisch zuzuordnenden Einlagen zu den Gesamteinlagen der Sparkasse (ohne Einlagen von Kreditinstituten) zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern gemäß den Vorgaben des Sparkassengesetzes zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG).

12. *§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 18).

13. *§ 16 Abs. 3 entfällt.*

14. *§ 19 entfällt; die Inhalte des vormaligen § 20 werden inhaltlich unverändert in § 19 übergeleitet. § 19 erhält somit folgende Fassung:*

§ 19 In-Kraft-Treten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

15. *§ 20 entfällt.*

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 GkG und § 8 BekanntmVO in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG i.V.m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 30.05.2017

Az.: 11 / 15.12-01 / 5

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

57 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**ERWEITERUNG UND VERTIEFUNG
EINES STEINBRUCHBETRIEBES IM
STADTBEREICH BRILON**

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 10 ABS. 3 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ ZUR ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 9 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

ANTRAG DER FIRMA BERNHARD MÜHLENBEIN GMBH & CO KG, V. D. GESCHÄFTSFÜHRER JÖRG MÜHLENBEIN AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG NACH § 16 BIMSCHG; HIER: WESENTLICHE ÄNDERUNG DES STEINBRUCHS "BRILON-RÖSENBECK" DURCH ERWEITERUNG UND VERTIEFUNG DER ABGRABUNGSFLÄCHE EINSCHL. RIPPENABBAU SOWIE ANPASSUNG DER REKULTIVIERUNGSMAßNAHMEN IM STADTGEBIET BRILON

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) sowie § 9 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Bernhard Mühlenbein GmbH & Co KG, v. d. Geschäftsführer Jörg Mühlenbein mit Sitz in Rösenbeck, Altenfilsstraße 3, 59929 Brilon hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 17.05.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG; hier: Wesentliche Änderung des Steinbruchs "Brilon-Rösenbeck" durch Erweiterung und Vertiefung der Abgrabungsfläche einschl. Rippenabbau sowie Anpassung der Rekultivierungsmaßnahmen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rösenbeck	2	36, 42, 62, 64, 65, 183, 487, 491, 536 und 537
Rösenbeck	3	2, 3, 76, 82, 83, 99, 100, 102, 125, 126

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist nach § 3b UVPG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **07.06.2017** bis **06.07.2017** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch
von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/7940.

2. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/ Immissions-
schutz**
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **07.06.2017** bis zum **06.07.2017** eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Urheber	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antragstellerin	Darstellung des Antragsgegenstandes
Formular nach	Antrag-	Genehmigungsbe-

dem BImSchG	stellerin	stand
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Antragstellerin	Liegenschaftskataster / Einverständniserklärungen
Textliche Darstellungen	Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte	Vorbemerkungen, Erläuterungen zum Antrag, Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abbauplanung, Eingriffsbewertung und Kompensation, Kostenschätzung der Rekultivierungsmaßnahmen
Sprengtechnisches Gutachten	Dipl.-Ing. Josef Hellmann	
Schalltechnisches Gutachten	Büro Rahm	
Hydrogeologisches Gutachten	Büro Schmidt und Partner	
Planunterlagen		Übersichtsplan, Raumstrukturen, Boden und Geologie, übergeordnete Planvorgaben, Landschaftsrechtliche Grundlagen, Flurkarte, Technischer Ablauf, Rekultivierungsplan, Schnitte

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **07.06.2017** bis **20.07.2017** bei den oben genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 30.08.2017
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon, Propst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder ver-
tagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach
Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt
gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen
und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen-
de Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Ein-
wendungen und den Genehmigungsantrag an die
Personen, die Einwendungen erhoben haben,
kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt
werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maß-
gebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein
Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen
Bekanntmachung als Anhang beigefügt.

Brilon, 31.05.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40216-2017-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maß-
gebenden Vorschriften

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelt-
einwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche, Erschütterungen und ähnliche
Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –
BlmSchG)

§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BlmSchG
- Genehmigungsverfahren

(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig,
so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ih-
rem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem
entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitun-
gen, die im Bereich des Standortes der Anlage ver-
breitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der An-
trag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterla-
gen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2
Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berich-
te und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt
der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Be-
kanntmachung einen Monat zur Einsicht auszule-
gen. Weitere Informationen, die für die Entschei-
dung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Be-
deutung sein können und die der zuständigen Be-
hörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen,
sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen
über den Zugang zu Umweltinformationen zugäng-
lich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der
Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber
der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen
erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle

Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf be-
sonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwen-
dungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentli-
chen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag
auf Erteilung der Genehmigung und die Unterla-
gen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei
einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden
Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubrin-
gen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz
3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf
hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermes-
sensentscheidung der Genehmigungsbehörde
nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann
die formgerecht erhobenen Einwendungen auch
bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Per-
sonen, die Einwendungen erhoben haben, erör-
tert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öf-
fentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Ge-
nehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vor-
haben erhobenen Einwendungen mit dem Antrag-
steller und denjenigen, die Einwendungen erhoben
haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfah-
ren - 9. BlmSchV)

§ 8 der 9. BlmSchV

- Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen
Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungs-
behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröf-
fentlichungsblatt und außerdem entweder im Inter-
net oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich
des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich
bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntma-
chung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§
22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 er-
forderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheids-
verfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides
oder während des Genehmigungsverfahrens geän-
dert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer
zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung ab-
sehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegen-
den Unterlagen keine Umstände darzulegen wären,
die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen
lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für
Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des
Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausge-
schlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis
zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.
Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage,
darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und
Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zu-
sätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen
auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV

- Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tagesenthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV

- Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.

- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV

- Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV

- Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.